

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Landschaft und Gewässer

20. September 2021

**INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG**

**Anpassung des Richtplans L 2.1 Pärke; Festsetzung der Erweiterung des Perimeters des Regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung Jurapark Aargau**

---

**Dem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung "Jurapark Aargau" sind für die zweite Betriebsphase 2022–2031 acht zusätzliche Gemeinden beigetreten. Die Erweiterung des Parkperimeters erfordert die entsprechende Anpassung des Richtplans. Dieser Auftrag ergibt sich aus Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV) vom 7. November 2007 (SR 451.36). Nach der öffentlichen Anhörung, Mitwirkung und Vernehmlassung wird dem Regierungsrat der Antrag an den Grossen Rat zur Festsetzung des neuen Parkperimeters im Richtplan unterbreitet.**

**1. Richtplan**

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [Raumplanungsgesetz, RPG] vom 22. Juni 1979 [SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung [RPV] vom 28. Juni 2000 [SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des kantonalen Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]; Richtplan Kapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Eine Überprüfung und allenfalls Anpassung kann auch von den Gemeinderäten und Vorständen der Regionalplanungsverbände verlangt werden.

## **2. Ausgangslage**

Dem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung Jurapark Aargau sind per neuem Parkvertrag für die zweite Betriebsphase 2022–2031 acht zusätzliche Gemeinden beigetreten. Die Zustimmung der bereits zugehörigen und neuen Parkgemeinden zum Parkvertrag impliziert die Anpassung des Richtplans bezüglich der Erweiterung des Parkperimeters. Die Gemeinden müssen dazu keinen entsprechenden Auftrag an den Kanton erteilen. Der Auftrag zur räumlichen Sicherung der Erweiterung des Parkperimeters ergibt sich direkt aus Art. 27 Abs. 1 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV) vom 7. November 2007 (SR 451.36).

Der Jurapark Aargau (JPA) ist gemäss Artikel 23 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451) ein Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung. Der Parkträgerschaft des Juraparks Aargau (Verein Jurapark Aargau) wurde das Label gemäss Art. 9 PÄV ab dem 1. Januar 2012 mit Laufzeit bis am 31. Dezember 2021 verliehen. Nach Ablauf der Laufzeit muss der Parkvertrag gemäss der Charta der Pärkeverordnung erneuert sowie die Verleihung des Parklabels für die zweite Betriebsphase 2022–2031 beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) neu beantragt werden. Unter dem Vorbehalt der Zusage des BAFU wird die Labelerneuerung im Herbst 2021 stattfinden, sodass der Jurapark Aargau 2022 mit 31 aargauischen Gemeinden und der Gemeinde Kienberg im Kanton Solothurn in die zweite zehnjährige Betriebsphase starten kann.

Folgende 31 aargauische Gemeinden gehören nach der Gemeindefusion Bözthal ab 2022 zum Jurapark Aargau:

Auenstein, Biberstein, Bözberg, Bözthal, Densbüren, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Herznach, Küttigen, Laufenburg, Mandach, Mettauertal, Mönthal, Oberhof, Obermumpf, Oeschgen, Remigen, Schinznach, Schupfart, Thalheim, Ueken, Veltheim, Villigen, Wegenstetten, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, Zeiningen, Zuzgen

Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll die Erweiterung des Parkperimeters um die neuen Gemeinden Obermumpf, Frick, Oeschgen, Ueken, Hornussen, Mandach, Remigen und Bözberg festgesetzt werden.

Der Parkperimeter wächst somit um 25 % auf rund 300 Quadratkilometer. 55'000 Menschen wohnen dann im Gebiet des Juraparks Aargau.

## **3. Anpassung des Richtplans**

Der erweiterte Perimeter des Regionalen Naturparks Jurapark Aargau umfasst die Gemeinden Obermumpf, Frick, Oeschgen, Ueken, Hornussen, Mandach, Remigen und Bözberg und muss gemäss Art. 27 Abs. 1 PÄV im Richtplan räumlich bezeichnet sein.

Daher und weil die hier vorliegende räumliche Erweiterung des Jurapark-Perimeters als eine wesentliche Änderung des bereits im Richtplan festgesetzten Perimeters zu beurteilen ist, muss die entsprechende Richtplan-Anpassung im Sinne von Richtplankapitel G 4 mittels Beschluss des Grossen Rats erfolgen.

Die Anpassung des Richtplans ist nachstehend zusammengefasst und im zugehörigen Planungsbericht weiter erläutert. Die Unterlage Parkvertrag dient lediglich der Information.

### 3.1 Richtplantext

Im Abschnitt "Ausgangslage / gesetzliche Grundlage / Auftrag" in Kapitel L 2.1 werden die gesetzlichen Grundlagen um Artikel 27 Pärkeverordnung (PäV) zur räumlichen Sicherung und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten der Pärke von nationaler Bedeutung ergänzt.

Unter "Stand / Übersicht" wird der Text auf die neue Situation des Juraparks Aargau im Hinblick auf die ab 2022 startende zweite Betriebsphase und zusätzlichen Gemeinden angepasst.

Unter "Beschlüsse" wird in den Planungsanweisungen und örtlichen Festsetzungen die Anzahl der neu zum Parkperimeter gehörenden Gemeinden aktualisiert. Neu werden alle zum Park gehörenden Gemeinden namentlich aufgeführt.

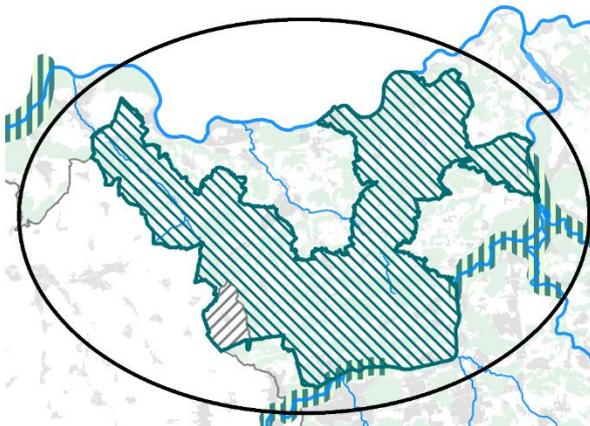
In Bezug auf die weiteren Richtplanfestlegungen ergibt sich kein Anpassungsbedarf.

### 3.2 Richtplan-Gesamtkarte

Die vorliegende Anpassung des Richtplans erfordert keine Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte.

### 3.3 Richtplan-Teilkarte

Der Jurapark Aargau ist in der Richtplan-Teilkarte L 2.1 Pärke mit der Signatur Perimeter regionaler Naturpark versehen. Die Richtplan-Teilkarte ist im vorliegenden Fall wie folgt anzupassen:



Aktuelle Richtplan-Teilkarte L 2.1



Anpassung der Richtplan-Teilkarte L 2.1

## 4. Aktueller Stand der fachlichen Beurteilung aus kantonaler Sicht

Grundlage der aktuellen Beurteilung ist der Bericht der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zum Vorhaben "Anpassung des Richtplans L 2.1 Pärke; Festsetzung der Erweiterung des Perimeters des Regionalen Naturparks von nationaler Bedeutung Jurapark Aargau", für den Eintrag in den kantonalen Richtplan, der Bestandteil der öffentlichen Auflage ist. Die abschliessende Beurteilung und die Interessenabwägung werden vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet.

Der Betrieb des Regionalen Naturparks Jurapark Aargau entspricht der Strategie zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Kantons Aargau. Mit der Festlegung des erweiterten Parkperimeters des Juraparks Aargau für die Betriebsphase 2022–2031 kann das bisherige Parkgebiet mit Natur- und Kulturlandschaften von hoher Qualität ergänzt werden. Frick erfüllt in der Region zudem eine wichtige Funktion als Verkehrsdrehscheibe und Eintrittspforte zum Jurapark Aargau.

Nach Art. 27 Abs. 1 PÄV müssen Pärke von nationaler Bedeutung im gemäss Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) genehmigten Richtplan bezeichnet sein. Im Richtplan des Kantons Aargau ist der Jurapark Aargau als Festsetzung enthalten (Richtplan Kapitel L 2.1). Festsetzungen im Richtplan setzen voraus, dass das Vorhaben räumlich abgestimmt ist (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Raumplanung [RPV] vom 28. Juni 2000 [SR7 700.1]). Damit und mit der behördenverbindlichen Festsetzung im Richtplan wird sichergestellt, dass Bund, Kanton, Region wie auch Gemeinden ihre raumwirksamen Tätigkeiten auch im erweiterten Parkgebiet mit den Zielsetzungen des Parks koordinieren.

Die Abstimmung mit den Sachplänen des Bundes ist demgemäss im Rahmen des Richtplanverfahrens sicherzustellen. Der bisherige und der erweiterte Parkperimeter betrifft verschiedene Sachpläne des Bundes. Die Überprüfung zeigt, dass keine oder keine grundlegend entgegenstehenden Einträge für das bestehende und erweiterte Parkgebiet des Juraparks Aargau bestehen. Aus dem Sachplan für geologische Tiefenlager (SGT) ergeben sich auf Stufe Richtplan keine Nutzungskonflikte, die den Betrieb eines geologischen Tiefenlagers für radioaktive Abfälle beziehungsweise den Betrieb des Juraparks selbst in Frage stellen würden. Die allenfalls notwendige Abstimmung konkreter Teilaspekte wird verfahrens- und stufengerecht in den nachfolgenden Verfahren zu prüfen sein.

Bezüglich der Abstimmung mit den weiteren Vorgaben des kantonalen Richtplans treten ebenfalls keine unvereinbaren Interessen auf. Über die fachliche Beurteilung gibt der beiliegende Planungsbericht nähere Auskunft. Im Ergebnis sind keine planerischen oder rechtlichen Interessen festzustellen, die gegen die Festsetzung der Erweiterung des Jurapark-Perimeters sprechen.

Die abschliessende Interessenabwägung wird nach Abschluss des Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahrens durch den Entscheid im Grossen Rat vorgenommen.

## 5. Verfahren

### 5.1 Mitwirkung, Frist und Auflageorte

Gestützt auf § 3 und § 9 BauG und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren (Richtplan Kapitel G 4, Beschluss 2.4) wird die Anpassung des Richtplans einfach ausgestaltet. Die Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend den Antrag dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden **vom Freitag, 24. September 2021 bis Donnerstag, 23. Dezember 2021**, bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt. Sämtliche Unterlagen, inklusive Planungsbericht, stehen auch im Internet ([www.ag.ch/anhoeungen](http://www.ag.ch/anhoeungen) > Klick auf "laufende Anhörungen") zum Herunterladen bereit.

### 5.2 Eingaben

Auf der Website [www.ag.ch/anhoeungen](http://www.ag.ch/anhoeungen) steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen ihre Eingabe, wenn möglich, elektronisch einzureichen.

Eingaben in Papierform sind bis **Donnerstag, 23. Dezember 2021**, (Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu senden:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22,  
5001 Aarau

Bei Fragen hilft Ihnen Ursula Philipps, [ursula.philipps@ag.ch](mailto:ursula.philipps@ag.ch), 062 835 37 45, gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitwirkung.

#### Beilagen

- Planungsbericht
- Anpassung Richtplantext und Richtplan-Teilkarte – L 2.1. Pärke Synopse
- Parkvertrag (zur Information – nicht Gegenstand der Vernehmlassung)